

das Nachschlagewerk.
r die Amtliche Sammlung

Gesetz: BGB §§ 2307, 2314

Rechtssatz: Der Auskunftsanspruch des mit einem Vermächtnis
bedachten Pflichtteilsberechtigten hängt nicht
davon ab, daß dieser das Vermächtnis ausschlägt
oder daß es den Wert des Pflichtteils übersteigt.

Aktenzeichen: V. ZR. 53/58
Urt. des BGH v. 1. Oktober 1958

LG München
OLG München

V ZR 53/58

Erkündet am 1. Oktober 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Max T [REDACTED] in F [REDACTED] Obb.,
S [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Hermine J [REDACTED] geb. T [REDACTED] in
K [REDACTED] - I [REDACTED], St [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Oktober 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom 12. Fe-
bruar 1958 wird auf Kosten des Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Der Vater starb 1956. Durch Testament ist der Beklagte als Alleinerbe eingesetzt und die Klägerin mit einem Geldvermächtnis von 60 000 DM bedacht. Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin das Vermächtnis angenommen hat und ob ihr ein Pflichtteilsanspruch oder ein Vermächtnisergänzungsanspruch nach § 2307 BGB zusteht. Die Klägerin, die zunächst Klage auf Zahlung von 20 000 DM nebst Zinsen erhoben hatte, begehrt nunmehr im Wege der Stufenklage Verurteilung zur Auskunfterteilung und zur Zahlung des sich daraus ergebenden Betrags. Der Beklagte leugnet seine Pflicht zur Auskunfterteilung, weil das Vermächtnis von der Klägerin angenommen worden sei und den Wert des Pflichtteils erreiche.

Das Landgericht hat den Beklagten durch Teilurteil verurteilt, über den Bestand des väterlichen Nachlasses Auskunft zu erteilen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung dieser Klage weiter. Die Klägerin begehrt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht läßt in tatsächlicher Hinsicht unentschieden, ob die Klägerin das Vermächtnis bedingungslos angenommen habe. Für diese Instanz ist daher zugunsten des Revisionsklägers die Annahme des Vermächtnisses zu unterstellen.

In rechtlicher Hinsicht bejaht das Berufungsgericht den Auskunftsanspruch der Klägerin, weil sie als nichterb-



der Abkömmling Pflichtteilsberechtigte sei. Ob ein Pflichtteilsanspruch wegen Gleichwertigkeit des Vermächtnisses ausgeschlossen ist (§ 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB) und wer dafür die Beweislast trägt, hält das Berufungsgericht für unerheblich. Die Revision greift das mit ausführlicher Begründung an.

Die Entscheidung hängt einmal davon ab, ob § 2314 BGB das Bestehen eines Pflichtteilsanspruchs (Geldsummenanspruchs) oder nur des Pflichtteilsrechts (familienrechtliches Verhältnis zum Erblasser im Sinne der §§ 2303, 2309 BGB) voraussetzt, und zum anderen davon, ob nach § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB für den Vermächtnisnehmer bis zur Vermächtnisausschlagung bei Gleichwertigkeit (oder Mehrwertigkeit) des Vermächtnisses gegenüber dem Pflichtteil nur der Pflichtteilsanspruch oder auch das Pflichtteilsrecht als solches ausgeschlossen ist. Beide vom Berufungsgericht klar unterschiedene Fragen sind bisher, soweit überhaupt, ohne genügende Trennung voneinander erörtert worden. Die meisten Erläuterungsbücher behandeln den Auskunftsanspruch für § 2307 BGB überhaupt nicht, sondern nur für den ganz anders gelagerten § 2306, wo der Pflichtteilsberechtigte bis zur Ausschlagung Erbe ist und daher schon die zweite - negative - Voraussetzung des § 2314 BGB - "nicht Erbe" - fehlt (Planck/Greiff, BGB 4. Aufl.; Staudinger/Herzfelder BGB 9. Aufl.; Achilles/Greiff BGB 20. Aufl.; Palandt/Rechenmacher BGB 17. Aufl.; Erman/Bartholomeyczik BGB 2. Aufl., sämtlich in Anm. 1 zu § 2314). Soweit die Bedeutung des Unterschieds zwischen Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsanspruch erörtert wird, bleibt § 2314 BGB durchweg unerwähnt (Planck/Greiff Vorbem. 3 vor § 2303 BGB; Staudinger/Herzfelder Vorbem. I D vor § 2303 BGB; Palandt Überblick 2 vor § 2303 BGB). Soergel/Ehard/Eder (BGB 8. Aufl. § 2314 Anm. 1) und wohl auch Johannsen (in RGRK BGB 10. Aufl. § 2314 Anm. 1) verneinen einen Auskunftsanspruch vor Ausschlagung des gleichwertigen

Vermächtnisses, aber ohne nähere Begründung und im bloßen Anschluß an den Fall des § 2306 BGB, bei dem, wie erörtert, der Auskunftsanspruch aus einem völlig anderen Grunde entfällt (die dort in Bezug genommenen Entscheidungen OLG 11, 258 und 18, 364 betreffen ebenfalls nur den Fall des § 2306 BGB, nicht den Fall des § 2307 BGB).

Der Senat tritt dem Berufungsgericht in Begründung und Ergebnis bei.

II.

1. Ein Auskunftsanspruch, der die Geltendmachung eines möglichen Hauptanspruchs vorbereiten soll, hat den Zweck, dem möglicherweise Berechtigten diejenigen tatsächlichen Kenntnisse zu verschaffen, die nötig sind zur Beurteilung, ob der - meist auf Geld oder Herausgabe gerichtete - Hauptanspruch besteht und in welchem Umfang. Einen allgemeinen Auskunftsanspruch gibt es allerdings anerkanntermaßen nicht, und es wird, um nicht ins Unferlose zu geraten, Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch der Nachweis eines Sachverhalts sein müssen, der wenigstens dem Grunde nach einen Hauptanspruch ergibt (z.B. beim Schadensersatzverlangen der Nachweis, daß ein Verletzungstatbestand vorliegt, etwa die Verletzung eines Patentes). Dem Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs widerspräche es jedoch, würde man seine Geltendmachung weiter vom Nachweis abhängig machen, daß der Hauptanspruch auch der Höhe nach in irgend einem wenn auch unbestimmten Mindestumfang (mehr als Null) begründet sei. Dementsprechend wird von Rechtsprechung und Lehre noch über die gesetzlich geregelten einzelnen Auskunftsansprüche hinaus auf Grund von § 242 BGB ein Auskunftsanspruch immer dann bejaht, wenn jemand entschuldbar über Bestehen und Umfang seines Rechts

ungewiß und insoweit auf den Gegner angewiesen ist, dieser aber unschwer Auskunft geben kann (so RGZ 108, 7; 126, 123; 158, 377, 379; DR 1942, 729; OGH NJW 1950, 788; BGHZ 10, 387; BGH JR 1954, 460; BGH NJW 1957, 1026; RGRK BGB 7. Aufl. § 260 Anm. 1; Soergel/Hahne, BGB 8. Aufl. § 259 Anm. 1; Erman/Goerke, BGB 2. Aufl. §§ 259/61 Anm. 2 c und d; Achilles/Greif, BGB § 260 Anm. 3; Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse 14. Bearb. § 20 Nr. 2 Ende). Wenn dabei von Gläubiger und Schuldner des Hauptanspruchs gesprochen wird, so ist das, soweit die Anspruchshöhe in Frage steht, eine ungenaue Ausdrucksweise; gemeint ist der mögliche Gläubiger und der mögliche Schuldner; denn wenn gerade die Ungewißheit (auch) über den Bestand des Hauptanspruchs den Auskunftsanspruch begründet, so kann der Nachweis seines Bestandes auch der Höhe nach nicht schon Voraussetzung des Auskunftsanspruchs selbst sein. Soweit diese Frage bisher in der Rechtsprechung überhaupt erörtert wurde - nämlich bei Schadensersatzansprüchen hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Schaden entstanden sei -, ist daher ein solcher Nachweis auch nicht gefordert worden. RG LZ 1929, 927, 931/32 faßt ohne ein Wort der Kritik die bisherige Rechtsprechung zusammen im Sinne einer Bejahung des Auskunftsanspruchs in den Fällen, wo "die übrigen Tatbestandsmerkmale des (Haupt-) Anspruchs gegeben" und "nur ungewiß" war, "ob ein Schaden entstanden war". In RGRK BGB 10. Aufl. § 260 Anm. 1 wird unter Berufung auf diese Entscheidung die Auskunftspflicht ausdrücklich für den Fall bejaht, daß ungewiß sei, ob ein Schaden entstand. (Auch Heinsheimer Anm. zu RG JW 1927, 1575 zitiert die Rechtsprechung im gleichen Sinne; er selbst ist zwar abweichender Auffassung, erkennt aber das praktische Bedürfnis ebenfalls an und will mit einem prozessualen Auskunftsanspruch helfen, der sich jedoch nicht durchgesetzt hat.) Allerdings wird gelegentlich verlangt, daß der Auskunft Fordernde das Bestehen eines Hauptanspruchs auch der Höhe nach (z. B. die Entstehung eines Schadens) als in gewissem Umfang wahrscheinlich dartue;

jedoch besteht darüber bisher keine eindeutige Linie (RG HRR 1932, 871 und RG DR 1942, 729 fordern "Wahrscheinlichkeit in hohem Maße"; RGZ 159, 377, 380 andererseits hält offenbar für zweifelhaft und läßt deshalb dahingestellt, ob irgend ein Grad von Wahrscheinlichkeit dargetan werden müsse). Ein voller Beweis wird jedoch, soweit ersichtlich, in keinem Falle gefordert.

2. Die Frage braucht jedoch für den aus § 242 BGB abgeleiteten Auskunftsanspruch hier nicht abschließend entschieden zu werden. Denn im vorliegenden Falle handelt es sich um einen der im Gesetz besonders geregelten Auskunftsansprüche. Sie knüpfen voraussetzungsmäßig nicht an das (wenigstens dem Grunde nach zu beweisende) Bestehen eines Hauptanspruchs an, sondern an das Bestehen eines zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, dem sowohl der Auskunftsanspruch als auch (beim Hinzukommen weiterer Voraussetzungen) der durch den Auskunftsanspruch vorzubereitende Hauptanspruch entspringt. So setzt der Auskunftsanspruch des Auftraggebers (§ 666 BGB; ihm folgend §§ 681, 713 BGB) das Bestehen und gegebenenfalls den Nachweis eines Auftragsverhältnisses voraus, aber nicht, daß der Beauftragte bereits aus der Geschäftsbesorgung etwas erlangt (oder das Geschäft auch nur ganz oder teilweise besorgt) hätte. Die familienrechtlichen Auskunftsansprüche (§§ 1379 neu, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 BGB) und die erbrechtlichen Auskunftsansprüche (§§ 2027, 2362, 2011, 2012, 2127; ähnlich §§ 2028, 2057 BGB) setzen eine bestimmte familienrechtliche oder erbrechtliche Stellung (als Ehegatte, Erbe, Nachlaßgläubiger oder Nacherbe) voraus, aber nicht, daß der den Auskunftsgegenstand bildende Vermögensbegriff (Zugewinn, Nachlaß usw.) einen Aktivwert darstellt, was der Höhe nach Voraussetzung für die durch den Auskunftsanspruch vorzubereitenden Hauptansprüche (auf Herausgabe usw.) wäre.

Das gleiche gilt für den Auskunftsanspruch des § 2314 BGB. Auch er setzt nur voraus, daß der Fordernde die erbrechtliche Stellung eines Pflichtteilsberechtigten hat, aber nicht, daß ihm auch ein Pflichtteilsanspruch zusteht.

a) Das Gesetz verwendet in §§ 2303 ff und in anderen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Pflichtteilsregelung verschiedene Begriffsbestimmungen. Es spricht einmal von dem Pflichtteilsrecht und dessen Träger, dem Pflichtteilsberechtigten (vgl. z. B. §§ 2305/9, 2313/16, 2318/22, 2325/29, 2338 BGB) und demgegenüber von der Pflichtteilslast (vgl. z. B. §§ 2318, 2320/24 BGB) und zum anderen vom Pflichtteilsanspruch (vgl. z. B. §§ 2317, 2332 BGB) und der Pflichtteilsverbindlichkeit (vgl. z. B. § 1967 Abs. 2 BGB). Das Pflichtteilsrecht wird in §§ 2303, 2309 BGB umschrieben (vgl. § 2312 Abs. 3 BGB und Planck/Greifff BGB. 4. Aufl. Vorbem. 4 a vor § 2303). Es steht den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers schlechthin zu. Es ist ein zwischen diesen Personen und dem Erblasser bereits zu dessen Lebzeiten bestehendes (RGZ 92, 1, 2, 3), aber auch den Tod des Erblassers überdauerndes und mit dessen Erben sich fortsetzendes Rechtsverhältnis. Ob es nach den Bestimmungen der §§ 2333 bis 2338 BGB als solches beseitigt oder eingeschränkt werden kann, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung und kann daher offenbleiben. Das Pflichtteilsrecht äußert schon zu Lebzeiten des Erblassers rechtliche Wirkungen (vgl. §§ 312 Abs. 2, 1643, 1822 Ziff. 1, 2281, 2346 BGB). Es beruht lediglich auf der Verwandtschaft oder der Eheschließung und entsteht ersterenfalls regelmäßig mit der Geburt, letzterenfalls mit der Heirat (RGZ 92 aaO). Das Pflichtteilsrecht ist Ausfluß und Ersatz des gesetzlichen Erbrechts (Mot. V 388, 472) und die Quelle, aus der - unter gewissen Voraussetzungen - mit dem Erbfall (§ 2317 BGB) ein Pflichtteilsanspruch entstehen kann (RGZ aaO). Notwendiges Erfordernis der Entstehung des Pflichtteilsanspruchs

ist insbesondere noch der zumindest teilweise Ausschluß des Pflichtteilsberechtigten von der gesetzlichen Erbfolge durch Verfügung des Erblassers von Todes wegen und dessen Tod (§§ 2303, 2305, 2306, 2317 BGB). Der Pflichtteilsanspruch ist eine persönliche Forderung, d. h. die Befugnis, von einem bestimmten Anderen den Pflichtteil zu verlangen (§ 194 BGB; Planck/Greifff BGB aaO § 2303 Anm. 5), und ist eine bloße Geldsummenforderung (RGZ 116, 5; BGHZ 5, 12, 17). Mit Rücksicht auf die unterschiedliche Bedeutung des Pflichtteilsrechts und des aus ihm unter Umständen entspringenden Pflichtteilsanspruchs hat das Reichsgericht (RGZ 65, 270, 275) in einem Falle, in dem ein Pflichtteilsberechtigter als Besitzer eines Nachlaßgrundstücks auf Herausgabe in Anspruch genommen wurde von einem Dritten, der vom Alleinerben auf Grund Nachlaßübergabevertrags das Eigentum daran erworben hatte, dem Pflichtteilsberechtigten sogar ein Zurückbehaltungsrecht aus dessen Pflichtteilsrecht versagt, weil die Herausgabeverpflichtung nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhe, aus dem er einen persönlichen Pflichtteilsanspruch gegen den Erwerber des Nachlasses ableite. Dem Pflichtteilsrecht entspricht auf der anderen Seite die Pflichtteilslast. Sie trifft gemäß § 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB den Erben oder die Erben nach Maßgabe ihrer Erbteile (vgl. Kipp/Coing, Erbrecht 10. Bearb. § 67) und erfährt unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Ausgestaltung (§ 2318 ff BGB; vgl. Planck/Greifff BGB aaO Vorbem. 4 c vor § 2303). Dem Pflichtteilsanspruch des Trägers des Pflichtteilsrechts steht schließlich die Pflichtteilsverbindlichkeit des Trägers der Pflichtteilslast gegenüber (§ 1967 Abs. 2 BGB; vgl. BGHZ aaO; Planck/Greifff BGB aaO § 2303 Anm. 5, § 2305 Anm. 4).

Hieraus folgt, daß die in anderem Zusammenhange vertretene Ansicht der Revision, Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsanspruch bedeuteten den gleichen obligatorischen Anspruch, fehl geht und daß das Berufungsgericht zutreffend

auf die entsprechende Unterscheidung bei Palandt (BGB 17. Aufl. Überschrift über § 2303 und Überblick 2 vor § 2303) hingewiesen hat (vgl. auch RGZ 92, 1, 2; 115, 27, 29; Kipp/Coing aaO § 64; Planck/Greif BGB aaO Vorbem. 3 vor § 2303).

b) Gemäß § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Pflichtteilsberechtigte, der nicht Miterbe ist (andernfalls ständen ihm bereits die Befugnisse aus §§ 2027, 2028, 2038, 666, 681 BGB zu), von dem oder den Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangen. Das Berufungsgericht fordert als Voraussetzung des Auskunftsanspruchs aus § 2314 BGB nur das Bestehen eines Pflichtteilsrechts im erörterten Sinne, nicht auch eines Pflichtteilsanspruchs. Die Revision bekämpft das zu Unrecht.

Daß § 2314 BGB - abgesehen von dem hier erfüllten negativen Erfordernis, daß der Auskunftverlangende nicht Erbe ist - keinen Pflichtteilsanspruch, sondern nur das Bestehen des Pflichtteilsrechts als solchen voraussetzt, entspricht schon seinem Wortlaut, der nicht auf den Pflichtteilsgläubiger, sondern auf den Pflichtteilsberechtigten abstellt. Es entspricht aber insbesondere auch dem Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs. Die Erteilung der Auskunft über den Bestand des Nachlasses soll den Pflichtteilsberechtigten in die Lage versetzen zu berechnen, ob und in welcher Höhe er einen Pflichtteilsanspruch hat (§ 2311 BGB; vgl. RGZ 115, 27, 29; OLG Hamburg JW 1939, 155, 156). Es wäre wenig sinnvoll, den Hilfsanspruch von der gegebenenfalls erst zu beweisenden Voraussetzung des Bestands der Hauptforderung (Pflichtteilsforderung) abhängig zu machen, obwohl er dem möglicherweise Forderungsberechtigten, der sich regelmäßig in Beweisnot befindet, erst die tatsächlichen Unterlagen für die Berechnung liefern soll, ob und in welcher Höhe er eine Hauptforderung habe. Die beim Auskunftsanspruch des § 242 BGB (oben 1)

gegebene Gefahr einer uferlosen Ausweitung ist im Fall des § 2314 BGB (ebenso wie bei den sonstigen gesetzlich geregelten Auskunftsansprüchen) von vornherein nicht gegeben, da er bereits ein ganz konkretes Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten - die Rechtsstellung des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben - voraussetzt. Aus praktischen Grunde, nämlich wegen mangelnden Bedürfnisses, wird der Auskunftsanspruch allerdings ausnahmsweise negativ mit dem Pflichtteilsanspruch gekoppelt insofern, als er dann verneint wird, wenn bereits feststeht, daß der Pflichtteilsberechtigte einen Pflichtteilsanspruch unter keinen Umständen erheben kann (RGZ 129, 239, 241, 242), so insbesondere nach rechtskräftiger Abweisung des Pflichtteilsanspruchs (SächsOLG 40, 125, 127/28); hierbei handelt es sich jedoch um einen Ausnahmetatbestand (rechtsvernichtende Einwendung), den der auf Auskunft Belangte (Erbe) zu behaupten und zu beweisen hat. Begrifflich ist Pflichtteilsberechtigter im Sinne von § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB jeder, der zu dem durch § 2303 und 2309 BGB abgegrenzten Personenkreis gehört; er hat den Auskunftsanspruch, ausgenommen wenn er Erbe ist. Der Auskunftsanspruch ist nicht nur Ausfluß des Pflichtteilsrechts (RGZ 50, 225; 115, 27, 29), sondern gehört zum gesetzlichen Inhalt des Pflichtteilsrechts als solchen (Prot. zum BGB S. 7499 = Mugdan, Materialien S. 779). Daß das Recht auf Auskunftserteilung erst mit dem Erbfall entsteht, ändert daran nichts.

3. Daß ein angenommenes Vermächtnis den Pflichtteilswert deckt, schließt nach § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB zwar den Pflichtteilsanspruch, aber nicht das Pflichtteilsrecht aus. Der gegenteiligen Meinung der Revision kann nicht gefolgt werden.

a) Das Gesetz will gewährleisten, daß der Pflichtteilsberechtigte tatsächlich wenigstens die Hälfte des Wer-

tes seines gesetzlichen Erbteils zu erlangen vermag (RGZ 93, 3, 6). Der Erblasser kann dies weder dadurch vereiteln, daß er dem Pflichtteilsberechtigten einen Erbteil zuwendet, noch dadurch, daß er ihm ein Vermächtnis aussetzt (vgl. RGRK BGB aaO Vorbem. II 1 vor § 2303). Auf der anderen Seite soll der Pflichtteilsberechtigte gehalten sein, bestimmte Zuwendungen des Erblassers anzunehmen, will er nicht den vollen oder den durch die Zuwendungen gedeckten Pflichtteil einbüßen (Mugdan aaO S. 205, 208 ff, 767 ff, 873 ff).

Ist dem Pflichtteilsberechtigten daher ein unbelasteter Erbteil hinterlassen, der gleich der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils oder größer ist, dann benötigt und hat er keinen Pflichtteilsanspruch, da er den Erbteil annehmen kann; schlägt er den Erbteil aus, so soll und kann er sich einen Pflichtteilsanspruch auch nicht verschaffen (vgl. RGRK BGB aaO § 2305 Anm. 2; Planck/Greiff, BGB aaO § 2305 Anm. 1). Ist ihm ein mit Beschränkungen und Beschwerden belasteter Erbteil zugewendet, der die Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils übersteigt, so kommt ihm ein Pflichtteilsanspruch nicht zu, wenn er annimmt; in diesem Falle bleiben auch die Belastungen bestehen (vgl. RGZ 113, 45, 48; RGRK BGB aaO § 2306 Anm. 3; Soergel/Ehard/Eder BGB aaO § 2306 Anm. 4). Schlägt er aber - um dies zu verhindern - den Erbteil aus, dann kann er den vollen Pflichtteil verlangen (§ 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB). Ist dem Pflichtteilsberechtigten ein hinter der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils zurückbleibender, mit Beschränkungen und Beschwerden nicht belasteter Erbteil hinterlassen, so steht ihm bei dessen Annahme wegen des Wertunterschiedes ein Pflichtteilsrestanspruch zu (§ 2305 BGB). Schlägt er aus, ist er gleichfalls auf den Pflichtteilsrestanspruch beschränkt (vgl. RGZ 93, 3, 9; 113, 45, 48; RGRK BGB aaO § 2305 Anm. 2; Erman/Bartholomeyczik aaO § 2305 Anm. 1; Soergel/Ehard/Eder aaO § 2305 Anm. 1; Natter in

JZ 1955, 138). Ist ihm ein geringerer oder gleichwertiger belasteter Erbanteil zugewendet, so gelten im Falle der Annahme die Belastungen kraft Gesetzes als nicht angeordnet; ihm erwächst ein entsprechender Pflichtteilsrestanspruch (§ 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB; vgl. RG JW 1911, 370). Schlägt er indessen aus, dann steht ihm, soweit der hinterlassene Erbteil hinter dem Pflichtteil zurückbleibt, ein Pflichtteilsrestanspruch zu (§ 2305 BGB), dessen Höhe sich nach dem Unterschiede zwischen der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils und dem Erbteil einschließlich der Belastungen richtet (vgl. RGZ 93, 3, 9; JW 1926, 1543; RGRK BGB aaO § 2306 Anm. 2; Soergel/Ehard/Eder, BGB aaO § 2306 Anm. 3). Ist der Pflichtteilsberechtigte schließlich mit einem Vermächtnis gleich welchen Umfangs bedacht (vgl. Planck/Greif, BGB aaO § 2307 Anm. 1), dann kann er den vollen Pflichtteil verlangen, wenn er ausschlägt (§ 2307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Schlägt er jedoch nicht aus, so hat er nur einen Pflichtteilsrestanspruch, soweit der Wert des Vermächtnisses nicht reicht (§ 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB); in diesem Falle bleiben etwaige Beschränkungen und Beschwerden des Vermächtnisses zwar bestehen, aber bei der Berechnung des Vermächtniswerts außer Betracht, auch wenn dadurch der reine Wert des Vermächtnisses den Pflichtteil nicht erreicht (vgl. RGRK BGB aaO § 2307 Anm. 3; Planck/Greif, BGB aaO § 2307 Anm. 2 b; Soergel/Ehard/Eder, BGB aaO § 2307 Anm. 1).

b) Hiernach ist der Auskunftsanspruch des pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmers, der das Vermächtnis annimmt, zunächst unbedenklich dann gegeben, wenn das Vermächtnis den Pflichtteil wertmäßig nicht erreicht; denn in diesem Falle steht ihm nicht nur das Pflichtteilsrecht, sondern auch ein Pflichtteilsrestanspruch in Höhe des Wertunterschieds zu (insoweit entsprechend dem Fall der Erbeinsetzung, § 2305 BGB). Für den Fall, daß das angenommene

Vermächtnis den Wert des Pflichtteils mindestens erreicht, ist ein Pflichtteilsanspruch ausgeschlossen; es fragt sich, ob hier auch das Pflichtteilsrecht selbst ausgeschlossen ist. Die Revision bejaht, weil das Gesetz von einem Recht auf den Pflichtteil spreche. Dies ist jedoch schon nach dem Gesetzeswortlaut abzulehnen. § 2307 BGB spricht nicht vom Pflichtteilsrecht, sondern vom Recht auf den Pflichtteil. Das ist zwanglos dahin zu verstehen, daß nicht das Pflichtteilsrecht als solches, sondern nur der Pflichtteilsanspruch im Umfang des Vermächtnisses ausgeschlossen werden soll. Denn die Bezeichnung "Pflichtteilsberechtigter" oder "pflichtteilsberechtigt" wird vom Gesetz auch sonst in Fällen verwendet, wo ein Pflichtteilsanspruch zunächst nicht besteht, weil die in Betracht kommende Person nicht von der Erbfolge ausgeschlossen ist (§ 2303 BGB): so in §§ 2305, 2306, 2316 Abs. 2, 2319, 2326 BGB (wo jeweils ein besonderer Pflichtteilsanspruch erst begründet wird). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Sprachgebrauch in § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB hiervon abweichen sollte. Für die dargelegte Auffassung sprechen aber insbesondere Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, wobei wiederum gerade die Auswirkung für den Auskunftsanspruch berücksichtigt werden muß. Der Auskunftsanspruch (§ 2314 BGB) soll dem Verwandten oder Ehegatten die Berechnungsgrundlage verschaffen nicht nur dafür, ob der Pflichtteilsanspruch in größerer oder geringerer Höhe besteht, sondern auch dafür, ob er überhaupt (in irgend einer Höhe) besteht oder (wegen mangelnden Umfangs des Nachlasses) nicht besteht. Ein solches Auskunftsbedürfnis besteht für den mit einem Vermächtnis bedachten Verwandten oder Ehegatten nicht nur dann, wenn er das Vermächtnis ausgeschlagen hat, sondern auch und gerade schon vorher, damit er sich über die Annahme oder Ausschlagung des Vermächtnisses schlüssig werden kann, und nicht nur dann, wenn der Vermächtniswert den Pflicht-

teilswert übersteigt, sondern auch, wenn er ihm gleich oder geringer ist, weil von diesem Wertverhältnis gerade Art und Umfang seiner Ansprüche - ob nur Vermächtnisanspruch oder auch Pflichtteilsrestanspruch - abhängt. Es wäre ein unnötiger und durch nichts gebotener Umweg, diesem Auskunftsbedürfnis unmittelbare Befriedigung aus § 2314 BGB zu versagen und dafür den allgemeineren Auskunftsanspruch aus § 242 BGB heranzuziehen.

4. Nach allem geht die Ansicht der Revision fehl, der Klägerin sei der Weg des § 2314 BGB zunächst noch verschlossen, weil sie zuvor nachweisen müsse, daß das Vermächtnis nicht ausreiche und daß ihr infolgedessen noch ein Pflichtteilsrestanspruch zustehe, ehe sie mit Hilfe des Auskunftsanspruchs die Höhe dieser Forderung zu ermitteln berechtigt sei.

a) Die Behauptungs- und Beweislast für den Pflichtteilsanspruch trägt allerdings nach Bestand und Umfang grundsätzlich der (mögliche) Pflichtteilsgläubiger, nicht der Schuldner. Das gilt auch im Fall des § 2307 BGB. Zweifelhaft kann hier allerdings sein, ob beim Pflichtteilsrestanspruch des § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB zum Klaggrund auch gehört, daß das Vermächtnis entweder ausgeschlagen sei oder den Pflichtteilswert nicht voll decke; das hängt mit der umstrittenen Frage zusammen, ob der Pflichtteilsanspruch des Vermächtnisnehmers im Umfang der Wertdeckung erst nach Vermächtnisausschlagung entsteht (so die heute herrschende Meinung: Zitelmann, ArchBR 29, 159, 160 ff; Staudinger/Herzfelder, BGB 9. Aufl. § 2307 Anm. 2 b, § 2317 Anm. 2; Soergel/Ehard/Eder aaO. § 2332 Anm. 5; Erman/Bartholomeyczik aaO § 2317 Anm. 2; Palandt, BGB 17. Aufl. § 2307 Anm. 1), oder ob der Pflichtteilsanspruch schon mit dem Erbfall entsteht und nur in seiner Geltend-

machung bis zur Vermächtnisausschlagung gehemmt ist (so Mot. zum EGB S. 393, vgl. Prot. S. 7474; Planck/Greif aaO § 2317 Anm. 1; RG-Urteil IV 289/30 vom 10.11.1930). Die Behauptungslast des Gläubigers auch hinsichtlich des Mehrwerts wird von von Tuhr (DJZ. 1901, 121 ff) und von Staudinger/Herzfelder (aaO § 2307 Anm. 2 b) bejaht.

Diese Frage bedarf jedoch hier keiner Entscheidung. Denn der Auskunftsanspruch ist gerade nicht an dieselben Voraussetzungen wie der Hauptanspruch geknüpft, dessen Verwirklichung er erst vorbereiten soll. Erst wenn der Pflichtteilsberechtigte ohne oder nach Einholung der in § 2314 BGB umschriebenen Auskunft den Pflichtteilsrestanspruch des § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB erhebt, kommt die in dieser Vorschrift enthaltene Beweislastverteilung zum Zuge; erst dann mag ihm der volle Nachweis dafür obliegen, welchen Wert das ihm zugewandte Vermächtnis hat, und gegebenenfalls, daß die Auskunft zu seinem Nachteil unrichtig erteilt worden und daß und inwieweit infolgedessen die Hälfte des Wertes seines der Pflichtteilsberechnung zugrunde zu legenden Erbteils dementsprechend höher und der Pflichtteilsrestanspruch folglich größer ist.

b) Die von der Revision in diesem Zusammenhang noch berührte Frage, ob der Pflichtteilsberechtigte die Ausübung seines Wahlrechtes nach § 2307 Abs. 2 BGB von der vorherigen Erfüllung einer Auskunftspflicht abhängig machen könne (vgl. dazu RG Recht 1908 Nr. 350), bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung, weil die Klägerin nach dem zu unterstellenden Sachverhalt das Vermächtnis angenommen hat.

III.

Hiernach war die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Mattern